



Brüssel, den 27. Februar 2023
(OR. en)

6698/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0345(COD)**

ENV 160
SAN 96
COMPET 132
CONSOM 52
AGRI 80
CODEC 238

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14223/22 + ADD 1 - COM(2022) 541 final + Annexes 1 to 8

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)
– Orientierungsaussprache

Der Vorsitz hat ein Hintergrundpapier mit Fragen als Orientierungshilfe für die Aussprache über den oben genannten Gesetzgebungsvorschlag auf der kommenden Tagung des Rates (Umwelt) am 16. März 2023 erstellt (siehe Anlage).

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das als Anlage beigefügte Hintergrundpapier und die darin enthaltenen Fragen zur Kenntnis zu nehmen und dem Rat im Hinblick auf die oben genannte Orientierungsaussprache vorzulegen.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)**

– Hintergrundpapier des Vorsitzes mit Fragen an die Ministerinnen und Minister –

Hintergrund

Die Qualität unserer europäischen Flüsse, Seen und Meere ist von entscheidender Bedeutung für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Sauberes Wasser ist eine unabdingbare Voraussetzung für einwandfreies Trinkwasser. Es ist außerdem wichtig für wirtschaftliche Aktivitäten wie industrielle Produktion, **Verkehr**, Tourismus und Fischerei.

Kommunales Abwasser ist eine der Hauptquellen von Wasserverschmutzung in der Europäischen Union. Im Zuge einer Bewertung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser wurden drei Hauptprobleme ermittelt, nämlich die verbleibende Verschmutzung aus kommunalen Quellen, die unvollständige Angleichung an neue gesellschaftliche Ziele und an den europäischen Grünen Deal sowie eine unzureichende und ungleiche Governance. Was die Verschmutzung durch kommunales Abwasser betrifft, so wurde in der Bewertung der Schluss gezogen, dass kleinere Städte, nicht-zentralisierte Behandlungsanlagen, veraltete Normen der bestehenden Richtlinie für Nährstoffe sowie Verschmutzung durch starke Niederschläge die wichtigsten verbleibenden kommunalen Verschmutzungsquellen sind. Daneben geben Einleitungen von Mikroschadstoffen zunehmend Anlass zur Sorge.

Im Rahmen der Bewertung wurde ferner das Potenzial des Abwassersektors für eine Verbesserung der Energieeffizienz, einen Beitrag zur Klima- und Energiepolitik der EU sowie ein besseres Klärschlammmanagement und eine bessere Wasserwiederverwendung im Hinblick auf eine bessere Angleichung an den EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft analysiert.

Stand der Beratungen im Rat

Die Kommission hat am 26. Oktober 2022 ihren Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser angenommen. Die Kommission hat der Gruppe „Umwelt“ am 4. November 2022 den Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung vorgestellt.

Bislang wurde der Vorschlag in fünf Sitzungen der Gruppe „Umwelt“ erörtert. Im Januar wurde unter schwedischem Vorsitz mit einer ersten Lesung des Vorschlags begonnen, wobei die Mitgliedstaaten die Artikel 1 bis 21 (mit Ausnahme der Artikel 12 und 19) prüfen konnten. In den Sitzungen der Gruppe konnten einige Präzisierungen zu der Richtlinie erteilt und ein erster Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu diesen Artikeln geführt werden. Die Beratungen in der Gruppe verliefen positiv und konstruktiv. Generell zeigen die Mitgliedstaaten eine positive Haltung gegenüber dem Vorschlag. Gleichzeitig sind im Laufe der ersten Beratungen mehrere Problempunkte zutage getreten.

Zu erörternde Themen

Als Orientierungshilfe für die künftige Arbeit der Gruppe schlägt der Vorsitz vor, dass auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 16. März die folgenden Themen erörtert werden sollten:

Allgemeines Ambitionsniveau für die Bekämpfung der verbleibenden Verschmutzung

Zur Bekämpfung der verbleibenden Verschmutzung durch kommunales Abwasser schlägt die Kommission vor, den Geltungsbereich der Richtlinie auf kleinere Gemeinden auszuweiten¹. Diese müssten bis 2030 vollständig an Kanalisationen – auch für die Zweitbehandlung – angeschlossen sein, wobei jedoch Ausnahmen vorgesehen werden könnten.

Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sind darüber hinaus weiterhin eine bedeutende Quelle von Einleitungen von Nährstoffen, die zur Eutrophierung von Wasserkörpern in der EU führen. Um weitere Einleitungen von Nährstoffen zu begrenzen, werden in dem Vorschlag erweiterte Verpflichtungen zur Beseitigung von Stickstoff und Phosphor durch eine sogenannte Drittbehandlung vorgeschlagen. Die Anforderungen sollen ab 2040 gelten; bis dahin sind Zwischenziele vorgesehen.

Mikroschadstoffe wie Arzneimittelrückstände wurden als ein zunehmendes Problem in Wasserkörpern identifiziert. Daher enthält der Vorschlag neue Anforderungen für eine zusätzliche Behandlungsstufe, d. h. eine Viertbehandlung, bei der ein breites Spektrum von Schadstoffen entfernt wird. Die Anforderungen sollen ab 2040 gelten; bis dahin sind Zwischenziele vorgesehen.

¹ Kleinere Gemeinden ab 1000 EW (Einwohnerwert) im Vergleich zu derzeit 2000 EW.

Die Mitgliedstaaten haben geltend gemacht, dass es sich infolge des Zeitaufwands für die Planung der Infrastrukturinvestitionen schwierig gestalten werde, die vorgeschlagenen Fristen und Anforderungen einzuhalten. Ferner besteht der Wunsch nach Flexibilität zur Anpassung an nationale und lokale Gegebenheiten; unter anderem wird dazu aufgerufen, den Zeitplan an die Planungszyklen in anderen wasserbezogenen Richtlinien anzugleichen. Einige Mitgliedstaaten haben darüber hinaus zu bedenken gegeben, dass der durch die strengeren Pflichten in Bezug auf eine Dritt- und Viertbehandlung erzielte zusätzliche ökologische Nutzen möglicherweise nicht immer im Verhältnis zu den für die Behandlung entstehenden Kosten steht.

Finanzierung der Behandlung von Mikroschadstoffen

Für die Finanzierung der Viertbehandlung von Mikroschadstoffen wird die Einführung obligatorischer Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Unternehmen vorgeschlagen, die Arzneimittel und Kosmetika in der EU in Verkehr bringen. Im Vorschlag sind lediglich die wichtigsten Grundsätze dafür festgelegt, während die praktische Umsetzung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung auf nationaler Ebene den Mitgliedstaaten überlassen wird. Im Vorschlag ist ferner vorgesehen, dass die erweiterte Herstellerverantwortung die gesamten Kosten (d. h. für die Viertbehandlung, die Überwachung und die Erhebung von Statistiken bezüglich der in Verkehr gebrachten Erzeugnisse) abdecken muss.

Während die Mitgliedstaaten den Ansatz der Umsetzung des Verursacherprinzips generell begrüßen, wünschen sie Präzisierungen dazu, wie ein System der erweiterten Herstellerverantwortung in der Praxis funktionieren könnte, da diese Art von Instrument für den kommunalen Abwassersektor neu ist. In der Frage, ob dies die geeignetste Finanzierungsstrategie sei und ob sie am besten auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene umzusetzen sei, gingen die Ansichten auseinander.

Beitrag zur Energieneutralität

In dem Vorschlag wird das Ziel vorgegeben, dass jeder Mitgliedstaat bis 2040 – mit Zwischenzielen – Energieneutralität für den kommunalen Abwassersektor erreichen soll. Dabei geht es in erster Linie um die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erzeugung von erneuerbarer Energie, insbesondere durch Biogas und andere Mittel. Um dieses Ziel zu erreichen, werden schrittweise Energieaudits für alle mittleren bis größeren Anlagen² gefordert und vorgeschrieben. Die Mitgliedstaaten müssen ferner sicherstellen, dass die jährliche Gesamtzeugung von erneuerbarer Energie aus diesen Anlagen ihrem Gesamtenergieverbrauch entspricht. Dieses Ziel sollte auf nationaler Ebene ab 2040 gelten; bis dahin sind Zwischenziele vorgesehen.

² Ab 10 000 Einwohnerwerte (Angleichung an bewährte Verfahren in einigen Mitgliedstaaten).

Bei den Beratungen in der Gruppe wurde die Bestimmung zur Energieeffizienz generell begrüßt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die vorgeschlagenen Energieaudits Vorteile bringen werden, auch wenn der Zeitplan für die Mitgliedstaaten eine Herausforderung darstellt. Es gibt einige Bedenken, dass die vorgeschlagenen Ziele zur Energieneutralität schwierig mit den neuen Anforderungen für die Beseitigung von Stickstoff und die Viertbehandlung zu vereinbaren sein könnten, da dies mit einem hohen Energieverbrauch einhergeht. Ferner gibt es gewisse Zweifel daran, ob die Erreichung der Energieneutralität auf den kommunalen Abwassersektor beschränkt sein sollte, oder ob sie im Rahmen eines breiter gefassten Systems der integrierten Produktion umgesetzt werden sollte.

Fragen an die Ministerinnen und Minister

Als Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Gruppe „Umwelt“ werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zu den folgenden Fragen zu äußern:

- 1. Was wäre für Sie – ausgehend von dem Vorschlag zur Bekämpfung der verbleibenden kommunalen Verschmutzungsquellen – ein angemessenes Ambitionsniveau?*
- 2. Halten Sie es für angebracht, ein System der erweiterten Herstellerverantwortung sowie Ziele zur Energieneutralität in die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser aufzunehmen?*